

Vorlage Nr.: 01/003		20.04.2000	
Berichtsvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Landrat	19.05.2000	2
Kreisausschuss	Landrat	13.06.2000	14
Kreistag	Landrat	20.06.2000	12

Die Landschaftsplanung des Kreises Recklinghausen.

Derzeitiger Stand und Ausblick auf die formale und inhaltliche Fortschreibung der Planung in den nächsten Jahren

Beschlussvorschlag: ./.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die Landschaftsplanung ist in Nordrhein-Westfalen eine gesetzliche Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Der räumliche Geltungsbereich der Landschaftspläne umfasst mit dem sogenannten Außenbereich fast 2/3 des Gesamtgebietes des Kreises Recklinghausen.

Die Landschaftsplanung ist dabei die einzige originäre Planung des Kreises - der rechtskräftige „fertige“ Landschaftsplan somit eine **Kreissatzung**.

Im Vorgriff auf die Landschaftsplanung hat die Bezirksregierung Münster am 21.11.1988 die Landschaftsschutzverordnung für den Kreis Recklinghausen erlassen, die im Laufe der nächsten Jahre durch rechtskräftige Landschaftspläne abgelöst wird. Damit verlagert sich auch der Schwerpunkt weg vom reinen Schutz der Landschaft hin in Richtung auf die Entwicklung der Landschaft.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
01.04	Gez. Haumann			Gez. Schnipper
70	Gez. Fock	Gez. Plücker		
20	Gez. Folz			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Um diesen Entwicklungsgedanken zu stärken und mit den Erfordernissen der regionalen Strukturpolitik enger zu vernetzen, ist der Fachbereich Landschaftsplanung seit dem 01.01.2000 im Referat 01/04 „Regionale Strukturentwicklung und gesamträumliche Planung“ angesiedelt.

Die Landschaftsplanung beschreibt die **Grundzüge der Landschaftsentwicklung**. Die sowohl textlich als auch in Karten festgelegten Aussagen und Instrumente der Landschaftspläne sind:

- Entwicklungsvorstellungen für einzelne Räume
- Schutzfestsetzungen: Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale
- Maßnahmen zur Verbesserung des Freiraumes

Ein Landschaftsplan besteht aus einem Entwicklungs- und einem Festsetzungsteil:

- Im **Entwicklungsteil** werden die Grundzüge der Landschaftsentwicklung graphisch in der Entwicklungskarte und textlich in der Darstellung der Entwicklungsziele festgesetzt und erläutert. Die Entwicklungsziele eines Landschaftsplanes sind behördenverbindlich und von den Gemeinden in ihren Planungen zu berücksichtigen.
- Im **Festsetzungsteil** werden in der Festsetzungskarte zum einen die Schutzfestsetzungen, die geltendes Recht für jedermann sind, zum anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt. Die Schutzgebiete und Maßnahmen werden wiederum textlich festgesetzt und erläutert.

Der Kreis Recklinghausen ist in 11 Landschaftsplanbereiche eingeteilt (Anlage 1). Grundlage für die Einteilung war der Freiflächenrahmenplan des Kreises Recklinghausen von 1979 und die vorbereitenden Arbeiten des Kommunalverbandes Ruhrgebiet für die überwiegende Zahl der Landschaftspläne.

Rechtskräftig sind die Landschaftspläne Nr. 1 „**Die Haard**“ und Nr. 3 „**Castroper Hügelland**“ sowie die 1. **Änderung** des Landschaftsplanes Nr. 1 „**Die Haard**“. Der Satzungsbeschluss zum Landschaftsplan Nr. 4 „**Gladbeck**“ wird für die Sitzung des ALUBA im August 2000 vorbereitet, so dass er im Laufe des Jahres 2000 Rechtskraft erlangen kann.

Kommender Arbeitsschwerpunkt wird die Rechtskraft der Landschaftspläne des Emscherraumes bis zum Jahr 2005 sein (Anlage 2). Der Landschaftsplan Nr. 5 „**Emscherniederung**“, der die Planung (zusammen mit Landschaftsplan Nr. 7 „**Waltroper Ebene**“) im südlichen Kreisgebiet vervollständigt, soll Ende 2000 ins weitere Verfahren gegeben werden. Bis Ende 2000 werden auch alle Planentwürfe digital vorliegen.

Trotz der Komplexität der Planung und des Verfahrens ist die **Beschleunigung der Planverfahren** eine Zielvorgabe, mit der in Zukunft das gesamte Planverfahren eines Landschaftsplanes vom Verfahrensstart bis zur Rechtskraft auf eine Laufzeit von **3-4 Jahren** beschränkt werden soll.

Dies kann nur durch den Einsatz moderner Technik erreicht werden.

Derzeit wird gemeinsam mit der Fa. Geodok ein PC-Verfahren entwickelt, das die gesamten Landschaftspläne graphisch und textlich im PC darstellt. Hierbei werden die Karten sowohl mit den entsprechenden Sachdaten verknüpft als auch das gesamte Planverfahren beginnend mit der „vorgezogenen Bürgerbeteiligung“ über die „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“ bis zur „öffentlichen Auslegung“ und letztlich dem Satzungsbeschluss jederzeit abrufbar im PC vorgehalten.

Für die **Umsetzung von Landschaftsplänen** - sowohl Entwicklungsziele als auch Festsetzungen (Schutzgebiete, Ge- und Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) - stehen eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung. Dabei handelt es sich insbesondere um **Förderprogramme** des Landes und der EU (z.B. FÖNA 88, Kulturlandschaftsprogramm, Programme zum Schutz von Feucht- und Streuobstwiesen, zur Entwicklung von Acker- und Uferrandstreifen, Extensivierungs- und Stilllegungsprogramme).

Dies kann auch auf der Grundlage von **Suchräumen/ Entwicklungskorridoren** und **Kompensationsverpflichtungen** zur Realisierung der Landschaftspläne beitragen. Aus Sicht der Landschaftsplanung spricht nichts dagegen, dass im Landschaftsplan beschriebene Maßnahmen im Rahmen von Ausgleichsverpflichtungen durch Dritte umgesetzt werden. Der Landschaftsplan kann so zu einem Werkzeug des Kompensationsflächenmanagements im Rahmen eines **regionalen Flächenmanagements** werden.

Nähere Erläuterungen in der Sitzung